

# Schutzkonzept für die Sicherheit der Mitarbeiter während der Corona-Pandemie

Um ein gemeinsames Arbeiten in der Kanzlei wieder zu ermöglichen und gleichzeitig das Infektionsrisiko für die Mitarbeiter und Mandanten zu minimieren, müssen in vielen Bereichen Veränderungen vorgenommen werden.

## 3 Schritte zur Wiederaufnahme der Arbeit in der Kanzlei

1. Prävention → Wenn kein Covid 19-Fall unter den Mitarbeitern bekannt ist, reicht die Information der Belegschaft sowie die Einhaltung von geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen.
2. Beobachten → Verdachtsfälle sollten schnellstmöglich erkannt werden, kranke Mitarbeiter zuhause bleiben.
3. Handeln → Wenn ein begründeter Verdachtsfall unter den Mitarbeitern ist, muss dieser gemeldet werden und weitere Maßnahmen eingeleitet werden.

## Unterweisung

Der Arbeitgeber sollte seinen Mitarbeitern eine verständliche Unterweisung zum Thema „Covid 19“ in folgenden Bereichen geben:

- **Über die Höhe des Risikos durch „Covid 19“.**  
Informationen hierzu findet man in der aktuellen Risikobewertung des RKI. Aktuell ist das Risiko durch „Covid 19“ als hoch eingestuft. Die Gefährdung variiert von Region zu Region. NRW trägt aktuell ca. 20% aller gemeldeten Fälle in Deutschland. Es ist generell eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation und die Verbreitung des Virus wurde von der World Health Organisation (WHO) am 11.03.2020 als Pandemie eingestuft.
- **Über Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen.**  
Hier muss erklärt werden, wie das Ansteckungsrisiko durch Einhaltung der Maßnahmen minimiert werden kann.

Hinweise hierzu sollten verständlich gemacht werden und z.B. durch Hinweisschilder, Aushänge oder Bodenmarkierungen unterstützt werden.

## Arbeitsweg

Die Mitarbeiter sollten wenn möglich mit dem Fahrrad, zu Fuß oder im eigenen Auto den Weg zur Arbeit bestreiten. Fahrgemeinschaften sollten allerdings in jedem Fall vermieden werden! Sollte ein Verzicht auf die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich sein, sollten die Mitarbeiter folgende Dinge auf ihrem Arbeitsweg beachten:

- Der Mitarbeiter sollte möglichst wenig Flächen in Bus und Bahn berühren, ggf. Handschuhe tragen.
- Seit dem 27.04.2020 muss in den öffentlichen Verkehrsmitteln ein MNB getragen werden.
- Der Mindestabstand ist auch in den öffentlichen Verkehrsmitteln, so gut wie es geht, einzuhalten.
- Nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln sollte man sich, bei Ankunft in der Kanzlei, in jedem Fall die Hände waschen und ggf. auch desinfizieren.

## Arbeitsabläufe

Schon bei der Planung von bestimmten Arbeitsabläufen sind neue Voraussetzungen aufgrund der Corona-Pandemie zu beachten.

- Beim Arbeitsbeginn und Arbeitsende muss ein enges Zusammentreffen mehrerer Mitarbeiter durch geeignete organisatorische Maßnahmen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen können sein:
  - o eine Einweisung in Abstandsregeln
  - o Mitarbeiter verlassen und betreten einzeln die Kanzlei
- Die Organisation der Arbeitsabläufe sollte so gestaltet werden, dass möglichst wenig direkter Kontakt zwischen den Mitarbeitern und Mandanten entsteht.
- Pausen sollten versetzt genommen werden, um die Einhaltung des Mindestabstands zu gewährleisten.
- Wenn möglich, könnten auch versetzte Arbeitszeiten eine Rolle spielen. Hierbei sollten dann immer dieselben Personen gleichzeitig eingesetzt werden.

## Umgang mit Mandanten

Es sollten nur Termine mit Mandanten gemacht werden, welche sich gesund fühlen und nicht aus einem Risikogebiet kommen, und auch nur dann, wenn es absolut nötig ist. Auch Mandanten sollten in die Hygienevorschriften und geltenden Schutzmaßnahmen in der Kanzlei informiert werden, wenn sie die Kanzlei besuchen. Es sollten die Kontaktdaten sowie der Zeitpunkt des Betretens / Verlassens der Kanzlei notiert werden.

## Hygieneregeln

Im Allgemeinen sollten die Mitarbeiter dafür Sorge tragen, sich mehrmals täglich und besonders vor Aufnahme der Tätigkeit die **Hände zu waschen**. Wasser Seife, Papierhandtücher und geschlossene Müllbehälter sind in ausreichender Menge vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Ebenso ist vom Arbeitgeber die erforderliche Zeit einzuräumen, denn die Hände sollten aktuell regelmäßig und ausreichend lange (mind. 20 – 30 Sekunden) gewaschen werden. Hierbei sollten die 6 Schritte des richtigen Händewaschens beachtet werden:

## Hände richtig waschen

Hände unter fließendes Wasser halten, anschließend Seife wie unten beschrieben 20 bis 30 Sekunden auf den Händen verreiben, abspülen und mit Einmal-Papierhandtuch abtrocknen.



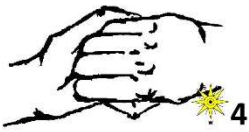
Handfläche auf Handfläche reiben, Handgelenke nicht vergessen!



Handfläche über Handrücken und Fingerzwischenräume reiben.



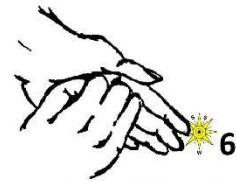
Handfläche auf Handfläche und Fingerzwischenräume reiben.



Fingeraußenseiten reiben



Daumen in der Handfläche reiben



Fingerkuppen in den Handflächen reiben

Normale, hausschonende Seife (z.B. [www.hygi.de/dreiturm-seifencreme-ros-10-l-kanister-pd-21409](http://www.hygi.de/dreiturm-seifencreme-ros-10-l-kanister-pd-21409)) reicht zum Hände waschen aus und es benötigt keine antibakteriellen Zusätze, wenn die Hände gründliche gewaschen werden. Hierbei gilt: Lieber mehr als weniger! Die Verwendung von mehr Seife führt zu einer stärkeren Abnahme der Virenanzahl auf den Händen.

Desinfektionsmittel sollte nach Möglichkeit in den sanitären Anlagen und an den Zugängen der Kanzlei positioniert werden. Als Desinfektionsmittel reicht allerdings die Kategorie „begrenzt viruzid“ aus. Die Kategorien „begrenzt viruzid PLUS“ oder „viruzid“ können natürlich auch verwendet werden. Geeignete Mittel können auf einer Liste des RKI ([https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/5723/2017\\_Article\\_ListeDerVomRobertKoch-Institut.pdf?sequence=1&isAllowed=y](https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/5723/2017_Article_ListeDerVomRobertKoch-Institut.pdf?sequence=1&isAllowed=y)) eingesehen werden.

Zudem sollte die **Hust- und Niesetikette** und bedingt beachtet werden!

- In die Armbeuge oder in ein Taschentuch husten/niesen. Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel entsorgen.
- Nach dem Husten / Niesen die Hände waschen gehen.
- Abstand zu anderen Personen in der Nähe nehmen, wenn dies möglich ist.

Zudem sollte sich generell nicht in das Gesicht gefasst werden, denn über den Mund, die Augen und die Nase können Viren aufgenommen werden.

## Sicherheitsabstand

Ganz wichtig ist es den Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern, besser von 2 Metern einzuhalten. Die Nutzung von Verkehrswegen (z.B. Treppen, Türen) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. In der Praxis kann man dies erleichtern indem man Absperrungen, Markierungen, Zugangsregeln oder Schutzscheiben verwendet. Ist der Mindestabstand zwischen den Arbeitsplätzen nicht einzuhalten, muss die Anzahl der Beschäftigten, die gleichzeitig arbeiten, reduziert werden. Alternativ können andere Maßnahmen wie das Tragen einer MNB ergriffen werden.

## Reinigung der Kanzlei

Flächen am Arbeitsplatz, die mit den Händen berührt werden, müssen täglich gereinigt werden. Dies gilt auch beim Wechsel des Arbeitsplatzes. Gemeinsam genutzte Räumlichkeiten und Arbeitsmittel sollten mehrmals täglich gereinigt werden, auch wenn dies weitgehend zu vermeiden ist. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird auch auf häufigen Kontaktflächen vom RKI allerdings nicht empfohlen! Desinfektionen im Einzelfall sollten als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion ist weniger effektiv und aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da das Desinfektionsmittel durch die Mitarbeiter eingeatmet werden könnte. Alkoholbasierte Mittel sollten nur auf kleinen Flächen verwendet werden, um ein Brandrisiko zu minimieren. Zudem sollten die Räume der Kanzlei regelmäßig gelüftet werden (Empfehlung: 4 x täglich für ca. 10 Minuten).

## Schutzausrüstung

Hierbei sollte generell auf eventuelle Unverträglichkeiten der Mitarbeiter geachtet werden.

### Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Eine MNB ist bei direktem Kontakt zu Mandanten und anderen Mitarbeitern unbedingt nötig! Immer dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 bis 2 Metern nicht eingehalten werden kann, sollte der Mundschutz getragen werden. Besonders im Kontakt mit Menschen, die zur Risikogruppe zählen, sollte akribisch darauf geachtet werden die Masken zu tragen. Zudem ist ein Tragen des MNB auf dem Arbeitsweg in öffentlichen Verkehrsmitteln seit dem 27.04.2020 Pflicht.

Eine Übersicht über die verschiedenen Möglichkeiten eines MNB's ist in Anlage 1 zu finden.

Da ab dem 27.04.2020 die Maskenpflicht beim Einkaufen sowie in den öffentlichen Verkehrsmitteln gilt, kann man davon ausgehen das ein Großteil der Mandanten bereits eine Maske besitzt. Man sollte die Mandanten darauf aufmerksam machen, diese beim Besuch in der Kanzlei zu tragen. Für den Fall, dass ein Mandant keine Maske besitzt oder diese vergessen hat sollten ein paar Einwegmasken bereit liegen, die an Mandanten ausgegeben werden können.

## Wie viele MNB`s benötigt man für die 10 Mitarbeiter?

<b>Waschbare Community Masken: mind. 20</b> mindestens 2 pro Mitarbeiter, damit diese täglich gewaschen werden können
<b>Einwegmasken</b> Jeder Mitarbeiter muss die Chance haben, bei einer durchfeuchteten oder kontaminierten Maske auf eine neue zu wechseln. Dies kann mehrmals täglich passieren. Somit hängt hierbei der Verbrauch stark von den Gewohnheiten der Mitarbeiter ab.
<b>FFP2 / FFP3 Masken (wiederverwendbar): mind. 10</b> 1 pro Mitarbeiter, da diese den ganzen Tag getragen werden können. Sie sollten regelmäßig abgesetzt werden, damit die Maske trocken kann.
<b>FFP2 / FFP3 Masken (nicht wiederverwendbar): 10 / Tag</b> 1 pro Mitarbeiter pro Arbeitstag, da diese nicht wiederverwendet werden können. Dies ist eher unratsam da hierbei sehr hohe Kosten entstehen würden.

## Handschuhe

Ggf. kann es ratsam sein Einmalhandschuhe zu verwenden und nach der Verwendung zu entsorgen. Dies ersetzt allerdings kein regelmäßiges Händewaschen!

## Spuckschutz aus Acryl

Um das Infektionsrisiko für alle Mitarbeiter und Mandanten weiter zu minimieren, kann es sinnvoll sein, dort wo viel Kontakt mit Mandanten besteht einen Spuckschutz aus Acryl anzubringen. Dieser stoppt Tröpfchen und eventuelle Viren bevor Sie beim Gegenüber ankommen.

## Kosten

- Einwegmasken: 50 Stück 49,95 € inkl. MwSt. zzgl. Versand  
<https://www.hygi.de/maimed-fm-comfort-op-mundschutz-blau-3-lagig-1-box-50-stueck-pd-112173?pg=1354>
- Community Masken: ca. 5-10 Euro je nach Lieferer (Lokale Lieferer eher teuer, aber schnellere Lieferung)  
z.B. <https://www.hygi.de/mund-und-nasenmaske-wiederverwendbar-1-maske-pd-112313?pg=1354>
- FFP1 Masken: 20 Stück 16,95 EUR inkl. MwSt zzgl. Versand  
<https://www.hygi.de/zetmask-ffp1-nr-d-feinstaubmaske-1-box-20-stueck-pd-104310?pg=1354>
- FFP2 Masken: ca. 25 EUR pro Stück, aktuell sehr schwer zu erwerben!
- FFP3 Masken: ca. 40 EUR pro Stück, aktuell sehr schwer zu erwerben!
- Spuckschutz aus Acryl: z.B. <https://www.bueroshop24.de/franken-spuckschutz-transparent-62-9-x-92-7-cm-183683>

## Kranke Mitarbeiter

Kranke Mitarbeiter sollten Zuhause bleiben oder den Arbeitsplatz sofort verlassen und mit einem Arzt sprechen. Um bei einem Krankheitsfall während der Arbeitszeit schnell reagieren zu können sollten die Mitarbeiter darüber informiert werden, wie die genaue Vorgehensweise bei einem Infektionsverdacht lautet. Wer ist z.B. als erstes zu informieren? Zudem sollte es eine möglichst kontaktlose Möglichkeit zur Fiebermessung für den Notfall geben.

Wenn ein konkreter Corona-Verdacht besteht muss das Gesundheitsamt informiert werden. Dies geschieht nach vorheriger Abklärung mit einem Arzt. Der betroffene Mitarbeiter sollte sich solange getrennt von den Kollegen in einem separaten Raum aufhalten, bis ein Transport zu einem Arzt durchgeführt werden kann, der den Mitarbeiter auf das Corona-Virus testet. Das weitere Vorgehen, wird dann mit dem Gesundheitsamt abgesprochen.

Wenn der Mitarbeiter positiv getestet wurde sollte aber in jedem Fall eine Ermittlung und Information der Mitarbeiter und Mandanten stattfinden, welche mit dem betroffenen Mitarbeiter direkten Kontakt hatten. Für diese Personen ist, eine Isolation und ebenfalls ein Corona Test ratsam, wenn sich Symptome zeigen.

## Besonders schutzbedürftige Mitarbeiter

Insbesondere ältere und vorerkrankte Mitarbeiter gelten als besonders schutzbedürftig. Bei diesen Mitarbeitern ist eine Möglichkeit um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten, eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen oder ein Arbeitsplatzwechsel sowie Homeoffice eine Lösung.

## Kontrolle der Maßnahmen auf Wirksamkeit

Zudem ist es sehr wichtig, die Einhaltung der Maßnahmen sowie die Wirksamkeit der Maßnahmen zu kontrollieren um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten. Ggf. sind nach solch einer Kontrolle die Maßnahmen dem Ergebnis der Kontrolle entsprechend anzupassen.

## Anlage 1

# ATEMSCHUTZMASKEN GEGEN DAS CORONAVIRUS SARS-COV-2

Gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 kommen verschiedene Arten von Atemschutzmasken in Frage.

	 Mund-Nasen- Schutz	 FFP2/FFP3 Maske ohne Ventil	 FFP2/FFP3 Maske mit Ventil
Schützt den Träger	 eingeschränkt		
Schützt das Umfeld			
Prüfanforderung nach	EN 14683	EN 149 (EN 14683)	EN 149

© Moldex-Metric AG & I

Locker sitzende Mund-Nasen-Schutzmasken verhindern, dass Personen ihr Umfeld mit ausgeatmeten Tröpfchen kontaminieren. Der Träger selbst ist damit nur eingeschränkt geschützt, denn die Maske bietet keinen ausreichenden Schutz gegen Aerosole (feinste, in der Luft getragene Tröpfchen). Da Mund-Nasen-Schutzmasken nicht fest anliegen, lässt es sich damit einfach atmen.

Dicht anliegende FFP-Masken schützen den Träger zuverlässig vor Viren.

Diese Atemschutzmasken filtern auch kleinste Partikel und Aerosole aus der Luft. Masken mit Ausatemventil bieten höheren Tragekomfort. Atemschutzmasken ohne Ausatemventil verhindern zusätzlich, dass der Maskenträger sein Umfeld mit ausgeatmeten Tröpfchen kontaminiert. FFP-Masken gibt es in verschiedenen Schutzstufen.

## FFP-MASKEN GEGEN COVID-19 (CORONAVIRUS SARS-COV-2)

### SCHUTZSTUFEN

#### **FFP1 Masken:**

Entsprechend der DGUV Regel 112-190 dürfen FFP1 Masken bei Schadstoffkonzentrationen bis zum 4-fachen des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW) eingesetzt werden.

Sie schützen gegen ungiftige Partikel auf Wasser- und Ölbasis, nicht jedoch gegen krebserzeugende und radioaktive Stoffe, luftgetragene biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2 und 3 + Enzyme.

Die Gesamtleckage (Undichtigkeit) beträgt maximal 22%, mindestens 80% der Schadstoffe werden aus der Luft gefiltert.

#### **FFP2 Masken:**

Entsprechend der DGUV Regel 112-190 dürfen FFP2 Masken bei Schadstoffkonzentrationen bis zum 10-fachen des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW) eingesetzt werden.

Sie schützen gegen gesundheitsschädliche Partikel auf Wasser- und Ölbasis, nicht jedoch gegen krebserzeugende Stoffe, radioaktive Partikel, luftgetragene biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3 und Enzyme.

Die Gesamtleckage (Undichtigkeit) beträgt maximal 8%, mindestens 94% der Schadstoffe werden aus der Luft gefiltert.

#### **FFP3 Masken:**

Entsprechend der DGUV Regel 112-190 dürfen FFP3 Masken bei Schadstoffkonzentrationen bis zum 30-fachen des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW) eingesetzt werden.

Sie schützen gegen gesundheitsschädliche und krebserzeugende Partikel auf Wasser- und Ölbasis sowie gegen radioaktive Partikel, luftgetragene biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2+3 und Enzyme.

Die Gesamtleckage (Undichtigkeit) beträgt maximal 2%, mindestens 99% der Schadstoffe werden aus der Luft gefiltert.

#### **FFP Masken mit Ausatemventil:**

Ein Ventil an einer FFP-Maske ist ein zusätzliches Komfort-Merkmal, das nichts mit der FFP-Schutzstufe zu tun hat. Es öffnet sich beim Ausatmen, beim Einatmen bleibt es dicht verschlossen. So wird warme und feuchte Ausatemluft direkt und ungefiltert aus der Atemschutzmaske geleitet, beim Einatmen bleibt die hohe Filterleistung der FFP-Maske erhalten. Das Ausatemventil sorgt so für ein angenehmeres Klima in der FFP-Maske und für leichteres Ausatmen.



## WEITERE KENNZEICHNUNGEN

Neben den Schutzstufen finden sich auf FFP-Masken noch weitere Kennzeichen. Diese gelten gleichermaßen für FFP1 Masken, FFP2 Masken und FFP3 Masken.

### **R (reusable)**

FFP-Masken mit der Kennzeichnung "R" sind wiederverwendbar. Die Dichtlippe kann gereinigt und desinfiziert werden. Mit diesen FFP-Masken können Gesamtkosten gesenkt und Abfall reduziert werden.

### **NR (non reusable)**

FFP-Masken mit der Kennzeichnung "NR" sind zum einmaligen Gebrauch für eine Schicht bestimmt.

### **D (Dolomitstaubprüfung bestanden)**

FFP-Masken mit der Kennzeichnung "D" erfüllen die Anforderungen der zusätzlichen Dolomitstaubprüfung. Das bedeutet weniger Atemwiderstand bei längerer Nutzungszeit.

Das Robert Koch Institut (RKI) empfiehlt zur Behandlung und Pflege von Patient\*innen mit einer Infektion durch SARS-CoV-2 FFP-Masken in den Schutzstufen FFP2 sowie FFP3.

Die Regel der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zur Benutzung von Atemschutz DGUV 112-190 sieht für den Umgang mit Viren FFP3 Masken vor. Diese Regel bezieht sich auf normale Arbeitsplatzsituationen.

Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik ZLS empfiehlt unter bestimmten Umständen sogar, vorübergehend auch Masken ohne CE-Kennzeichnung zu kaufen.

## EINSATZZEITEN

Wie lange eine FFP-Maske getragen werden kann, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Laut Atemschutz-Norm EN 149 darf eine Maske über eine 8-Stunden Schicht hinweg verwendet werden. Die Norm sieht auch wiederverwendbare FFP-Masken vor, deren Dichtlippe gereinigt und desinfiziert werden kann. Beim Einsatz gegen das Coronavirus ist die Wiederverwendbarkeit aufgrund des hohen Gefahrenpotentials nicht eindeutig geklärt. Wie auch andere Gegenstände und Oberflächen kann die Innenseite der Atemschutzmaske beim Ab- und Wiederaufsetzen mit Viren kontaminiert werden. Durch geeignete Maßnahmen kann dies verhindert werden.

## **RICHTIGE VERWENDUNG**

Damit eine FFP-Maske ihre volle Schutzwirkung entfalten kann, muss sie entsprechend der beiliegenden Gebrauchsanleitung verwendet werden. Unter anderem ist auf den richtigen Sitz der Maske im Gesicht und den Verlauf der Befestigung zu achten.

Sowohl FFP-Masken als auch Mund-Nasen-Schutzmasken sind ein wichtiger Bestandteil der persönlichen Schutzausrüstung zum Schutz vor Coronaviren. Die Verwendung von Atemschutz ersetzt andere wichtige Maßnahmen, wie z.B. Handhygiene oder Abstandhalten nicht, sondern ergänzt diese. FFP2 und FFP3 Atemschutzmasken gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 sind besonders für Menschen wichtig, die als medizinisches Personal oder Helfer in direktem Kontakt mit (potenziell) Infizierten stehen oder zu Risikogruppen gehören.

Eine einfache Alltagsmaske kann ebenfalls höchstwahrscheinlich helfen, das Coronavirus einzudämmen. Zwar dürfen sich die Träger dieser Masken aufgrund fehlender medizinischer Nachweise nicht darauf verlassen, dass sie vor Infektionen geschützt sind. Es gilt allerdings als erwiesen, dass eine einfache Mund-Nase-Bedeckung dazu beiträgt, den Tröpfchenauswurf beim Atmen und Husten zu reduzieren und das Bewusstsein für das Social Distancing zu schärfen. Allerdings nur, wenn diese richtig getragen und gepflegt werden.

Zu **den offiziellen Empfehlungen** gehört unter anderem:

- Die Masken sollten nur für den privaten Gebrauch genutzt werden.
- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Hände sollten vorher gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und gegebenenfalls ausgetauscht werden.
- Die Außenseite der gebrauchten Maske ist potenziell erregerrhaltig. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollte diese möglichst nicht berührt werden.

- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden.
- Die Maske sollte nach dem Abnehmen beispielsweise in einem Beutel luftdicht verschlossen und aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken sollten nach einmaliger Nutzung idealerweise bei 95 Grad, mindestens aber bei 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Beachten Sie eventuelle Herstellerangaben zur maximalen Zyklusanzahl, nach der die Festigkeit und Funktionalität noch gegeben ist.

Quellen:

<https://www.moldex-europe.com/de/moldex-know-how/schutzstufen-ffp1-masken-ffp2-masken-ffp3-masken>

<https://www.moldex-europe.com/de/moldex-know-how/atemschutzmasken-gegen-das-coronavirus-sars-cov-2>

<https://www.n-tv.de/panorama/Muss-richtig-getragen-und-gepflegt-werden-article21728405.html>